



## **Mühlethurnen; Revision Ortsplanung, abschliessende Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2015 ist bei uns die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Mühlethurnen mit folgenden Akten zur abschliessenden Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Siedlung, 1:2'500
- Zonenplan Landschaft und Gefahren, 1:5'000
- Baureglement
- Erläuterungsbericht
- Inventar Landschaft, 1:5'000

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 13. März 2015
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II, Fachbericht vom 13. März 2015

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom 21. Januar 2015.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

### **1. Allgemeines zur Vorprüfung**

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Revision der Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

## **2. Gesamtwürdigung**

Die Gemeinde hat die Revision der Ortsplanung im Juni 2014 zur Vorprüfung eingereicht. Mit dem Vorprüfungsbericht vom September 2014 wurden diverse Vorbehalte vorgetragen. Die Überarbeitung der Planung hat dazu geführt, dass viele Genehmigungsvorbehalte bereinigt werden konnten. Dennoch bestehen weiterhin Vorbehalte, die es zu bereinigen gilt. Zudem hat sich die Ausgangslage zum Beschluss des kantonalen Richtplans verändert, welche sich auch auf die geplanten Umzonungen auswirkt.

## **3. Materielle Genehmigungsvorbehalte**

### **3.1 Zonenplan Siedlung**

#### **3.1.1 Neueinzonungen**

Während der Übergangszeit zwischen der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes RPG und der Genehmigung des überarbeiteten kantonalen Richtplans darf die Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden. Somit gilt der Grundsatz, dass Einzonungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn gleichzeitig andernorts mindestens die gleiche Fläche ausgezont wird. In der vorliegenden Ortsplanungsrevision sind jedoch keine Auszonungen vorgesehen.

Da die zukünftigen Anforderungen an Einzonungen noch nicht bekannt und der revidierte kantonale Richtplan noch nicht rechtskräftig ist, können wir derzeit auf Neueinzonungen nicht eintreten und diese somit nicht vorprüfen und genehmigen. Folgende Neueinzonungen sind betroffen:

- Einzonung Teilparzelle Nr. 73
- Einzonung Teilparzelle Nr. 208
- Einzonung Teilparzelle Nr. 210.02
- Einzonung Teilparzelle Nr. 123.1
- Einzonung Parzelle Nr. 547
- Einzonung Parzelle Nr. 546
- Einzonung Teilparzelle Nr. 187
- Einzonung Teilparzelle Nr. 628
- Einzonung Teilparzelle Nr. 109

Nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat kann das Vorprüfungsverfahren der Neueinzonungen wieder aufgenommen werden. Neben allfälligen neuen erforderlichen Nachweisen wird zu diesem Zeitpunkt eine aktualisierte Übersicht der Baulandreserven nachzureichen sein.

#### **3.1.2 Planbeständigkeit**

Die Einzonungen werden von der Vorprüfung und der Genehmigung der Ortsplanungsrevision ausgenommen. Um zu verdeutlichen, dass das Verfahren zur Einzonung der genannten Parzellen nach Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans durch den Bund wieder aufgenommen werden soll, müssen die betroffenen Flächen im Plan umrandet und in der Legende mit „von Be-

schluss und Genehmigung ausgenommen“ bezeichnet werden. Gleichzeitig muss im Erläuterungsbericht dokumentiert werden, dass das Verfahren betreffend Einzonungen nach Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans wieder aufgenommen werden soll und die Einzonungen bis dahin von der Ortsplanung ausgenommen werden. Hierdurch wird die Verletzung der Planbeständigkeit vermieden.

### 3.1.3 Aufhebung ZPP Nr. A „Dorf/Hof“

Die Bestimmungen zur ZPP „Dorf/Hof“ in Art. 8 Abs. 2 GBR sollen aufgehoben und die Flächen, die nicht im Perimeter der Überbauungsordnung liegen, in die Bauzone WA2 umgezont werden.

Dies bedeutet, dass die baurechtliche Grundlage der UeO „Dorf/Hof“ wegfällt. In der Konsequenz muss die Überbauungsordnung parallel zur Ortsplanung überarbeitet werden und Verweise und Bezüge auf die ZPP neu geregelt und zudem die Bestimmungen an die BMBV angepasst werden. Die Änderung der Überbauungsordnung muss an der Gemeindeversammlung als weiterer Gegenstand der Ortsplanungsrevision von den Stimmberechtigten beschlossen werden. Durch den Wegfall der ZPP-Vorschriften geht die Beschlusskompetenz an die Gemeindeversammlung über. Zukünftige weitere Änderungen der Überbauungsordnung bedürfen folglich ebenfalls der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Eine zweite Variante wäre eine indirekte Anpassung der Überbauungsordnung im Baureglement. In einem neuen Artikel in den Schlussbestimmungen können die Änderungen der Überbauungsordnung verankert und so eine Anpassung der Überbauungsordnung umgangen werden. Zukünftige weitere Änderungen der Überbauungsordnung bedürfen allerdings auch in dieser Variante der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Denkbar ist auch, die ZPP Vorschriften und den Perimeter lediglich auf den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung anzupassen und zu verkleinern. So wären nach dem Beschluss der Ortsplanungsrevision durch die Gemeindeversammlung weiterhin Änderungen der Überbauungsordnung durch den Gemeinderat möglich.

Des Weiteren wurde mit der Überbauungsordnung ein Richtplan mit Richtlinien genehmigt, der auch die Flächen ausserhalb des Perimeters der Überbauungsordnung regelt. Die Regelungen des Richtplans widersprechen nach der Umzonung in die Bauzone WA2 der baurechtlichen Grundordnung, weshalb der Perimeter und die Bestimmungen des Richtplans in einem ordentlichen Verfahren entsprechend der Überbauungsordnung angepasst oder der Richtplan gesamthaft aufgehoben werden muss.

Sowohl bei Anpassung, als auch bei Aufhebung des Richtplans ist an der Gemeindeversammlung über den Sachverhalt der Umzonung von der ZPP in die Bauzone WA2 und den daraus entstehenden Widersprüchen zum Richtplan zu orientieren. Es muss die Absicht zur Änderung, bzw. Aufhebung des Richtplans erklärt und im Anschluss an die Gemeindeversammlung ggf. das Verfahren zur Aufhebung des Richtplans eingeleitet werden.

### 3.1.4 Umzonungen

Mit der Revision des kantonalen Richtplans ändern sich die Anforderungen an Umzonungen (bspw. Festlegung einer Mindestdichte, etc.). Die vorgesehenen Umzonungen könnten unter dem aktuell gültigen kantonalen Richtplan grundsätzlich genehmigt werden. Sollte die Ortsplanungsrevision jedoch nach dem Beschluss des revidierten kantonalen Richtplans durch den Regierungsrat genehmigt werden, müssen die Umzonungen vor dem Hintergrund der dann gültigen Anforderungen neu beurteilt werden. Welche Anforderungen speziell für die Umzonungen gelten werden und ob zusätzliche Unterlagen bezüglich der Umzonungen nachgereicht werden müssen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Ebenso ist nicht bekannt wann der revidierte kantonale Richtplan durch den Regierungsrat beschlossen wird.

Im Falle einer Genehmigung der Ortsplanungsrevision nach dem Beschluss des kant. Richtplans durch den Regierungsrat, besteht die Möglichkeit, die geplanten Umzonungen vorerst von der Ortsplanung auszunehmen, um eine rasche Genehmigung der übrigen Themen zu begünstigen. Hierzu müssen die betroffenen Flächen im Plan umrandet und in der Legende mit „von Beschluss und Genehmigung ausgenommen“ bezeichnet werden. Im Erläuterungsbericht ist zu erklären,

dass das Verfahren betreffend Umzonungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden soll.

### 3.2 Zonenplan Landschaft und Naturgefahren

#### 3.2.1 Langsamverkehr

Die vorliegende Planung genügt den Anforderungen an die Planungspflicht nach Art. 47 SG noch nicht. Die Gemeinden sind in der Pflicht, ihre kommunalen Velorouten zu planen. Dabei sind der kantonale Sachplan Veloverkehr und die regionalen Velorichtpläne zu beachten. Die kommunalen Velorouten sind als Festlegung in ein kommunales Planungsinstrument, welches alle Langsamverkehrsnetze enthält, aufzunehmen. Die gesetzliche Planungspflicht ist erfüllt, wenn das Netz örtlich auf einer Karte festgelegt ist und der Plan als Bestandteil der Ortsplanung genehmigt ist oder gleichzeitig genehmigt wird.

#### 3.2.2 Hochstammobstgärten

Hochstämmige Obstgärten sind kommunal schutzwürdige Objekte. Die Gemeinde hat bei der Umsetzung in die Nutzungsplanung die Möglichkeit, eine Auswahl bei der Unterschutzstellung zu treffen. Im Erläuterungsbericht ist jedoch aufzuzeigen, welche Kriterien für die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung herangezogen wurden. In der aktuell vorliegenden Planung werden keine Hochstammobstgärten unter Schutz gestellt. Eine Interessensabwägung fehlt jedoch vollständig. Diese ist offen zu legen.

Sollte die Gemeinde zum Schluss kommen, einzelne oder sämtliche Hochstammobstgärten als kommunal schutzwürdig anerkennen zu wollen, müssen im Baureglement entsprechende Schutzvorschriften erlassen werden.

### 3.3 Inventar Landschaft

#### 3.3.1 Geschützte oder schützenswerte Objekte

Mit der Erarbeitung des Lebensrauminventars hat die Gemeinde die erforderliche Grundlage für den Schutzzonen- und Landschaftszonenplan geschaffen. Dennoch sind im Inventar Landschaft nicht alle geschützten oder schützenswerten Objekte aufgeführt. Die geschützten oder schützenswerten Objekte (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Hochstammobstgärten, Baumgruppen, Trockenstandorte, Feuchtstandorte, usw.) sind zu überprüfen und das Inventar Landschaft entsprechend zu vervollständigen. Bspw. sind im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren Objekte aufgeführt, welche im Inventar Landschaft nicht dokumentiert wurden.

Nicht oder nicht vollständig aufgeführte Hecken sind unter anderem:

- Koord. 604'883 / 184'678
- Von Koord. 605'041 / 184'730 bis Koord. 605'190 / 184'741
- Koord. 604'403 / 183'900
- Koord. 605'155 / 185'073

## 4. Formelle Genehmigungsvorbehalte

### 4.1 Zonenplan Siedlung

#### 4.1.1 Zuordnungstabelle

Die Zuordnungstabelle digitaler Zonenplan fehlt und muss spätestens zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### 4.2 Zonenplan Landschaft und Naturgefahren

##### 4.2.1 Langsamverkehr

Die Wanderwege wurden im Zonenplan Siedlung und Naturgefahren als Hinweis aufgenommen, was nicht ausreichend ist. Die Wanderwege sind als Festlegung in einem genehmigten Zonenplan zu verankern.

##### 4.2.2 Naturgefahren

Die Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sind ebenfalls darzustellen und müssen ergänzt werden.

#### 4.3 Inventar Landschaft

##### 4.3.1 Bestandteil der Ortsplanung

Das Inventar Landschaft ist die Grundlage der Landschaftsplanung und somit Teil der Ortsplanung. Auch wenn der Inventarplan nicht genehmigt wird, muss er, analog zum Erläuterungsbericht, als weiterer Bestandteil der Ortsplanung bezeichnet werden. Eine Anpassung auf den Titelblättern der Unterlagen ist entsprechend vorzunehmen.

##### 4.3.2 Legende

Der Inventarplan ist ein Hinweisplan und wird nicht genehmigt. Dementsprechend muss nicht zwischen Festlegungen und Hinweisen unterschieden werden.

Darüber hinaus ist nicht eindeutig, worin der Unterschied zwischen den geschützten und nicht geschützten Einzelbäumen und Baumgruppen besteht. Entweder ist zu spezifizieren, worin der klassifikatorische Unterschied besteht, oder auf die Unterscheidung ist zu verzichten.

#### 4.4 Baureglement

Art. 21 / Zeichnung Anhang	Der Gemeinde wurde im Herbst 2014 eine erste Skizze des möglichen Artikels im Musterbaureglement zugestellt. Mittlerweile ist die definitive Fassung vorhanden und in der Anlage beigefügt. Im Baureglement muss der entsprechende Artikel und die Zeichnung im Anhang ggf. aktualisiert werden.
Art. 21 lit. 2	Die Gewässerraubbreite des Mülibachs beträgt innerhalb und ausserhalb der Bauzone 7,5 m. Der Artikel ist entsprechend zu korrigieren.
Neuer Artikel	Zum Schutz von Hecken und Feldgehölzen fehlen Vorgaben zu Bauabständen im Baureglement. Damit das Baureglement auf die übergeordnete Gesetzgebung abgestimmt ist und der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, ist ein neuer Artikel gemäss Anhang A129 des Musterbaureglements ins Baureglement aufzunehmen.

#### 4.5 Erläuterungsbericht

Das Kapitel 6.4 Zonenplan Landschaft und Naturgefahren wurde nach der ersten Vorprüfung nicht adäquat überarbeitet. Die dort dargelegten Erläuterungen entsprechen nicht den Darstellungen in den Plänen und müssen angepasst werden. Insbesondere muss eine nachvollziehbarere Interessensabwägung bezüglich der Unterschutzstellung von schutzwürdigen Objekten dokumentiert werden (siehe auch Ziffer 3.2.2).

## 5. Empfehlungen und Hinweise

### 5.1 Baureglement

Art. 2 Abs. 3 lit b	Es sind beträchtliche Gebäudevolumina möglich. Wir empfehlen dringend, eine maximale Gebäudefläche festzulegen (analog zu den Kleinbauten) oder wenigstens die Gebäudebreite auch noch zu definieren.
Art. 2 Abs. 3 lit i	Die KDP empfiehlt, die zulässige Kniestockhöhe auf 0.8 m statt 1.80 m festzulegen, da so orts- und ortsbildübliche Proportionen erreicht werden und zu einer besseren Integration der Bauten ins Dorfbild führen, gemäss Prämisse für die OP vgl. Kap. 3.4 Erläuterungsbericht.  Untergeschoss: OK EG Boden im Mittel max. 1.2 m über <i>Fassadenlinie</i>
Art. 3 Abs. 3	ZöN A: Kann das Erscheinungsbild gewahrt werden, wenn 1 Geschoss mehr erlaubt ist als bisher?  ZöN B: Gestaltung richtet sich nach der Umgebung: diese ist jedoch zweigeschossig
Art. 26	Folgender Hinweis muss noch angebracht werden: „Das Tiefbauamt ist die kantonale Fachstelle für den Schutz historischer Verkehrswege.“
Neuer Artikel	Die ANF empfiehlt, um das Einschleppen von gebietsfremden und schädlichen Pflanzen in die Landschaft verhindern zu können, folgenden Artikel aufzunehmen:  „Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Art. 29a Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV (SR 814.911) sind anwendbar.“
Neuer Artikel	Im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 21 NSchG empfiehlt die ANF, folgenden Artikel in das Baureglement aufzunehmen:  „Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens:  - nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5% Neigung, deren Fläche 50 m <sup>2</sup> übersteigt, zu begrünen; - Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen; - gefällte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen.  Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen (z.B. Naturwiesen, Tümpel, Trockenmauern, etc.).“ (Art. 431 des Musterbaureglements)
Seite 28	Die Hinweisspalte ist falsch. Die Darstellung des Gewässerraums ist nicht im Anhang 3, sondern in Anhang 2, Seite 54 dargestellt.

### 5.2 Vermassung der Neueinzonungen

Die Vermassung ist nicht ausreichend und muss bei Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einzonungen ergänzt werden

### 5.3 Inventar Landschaft

#### 5.3.1 Aufnahme von Hecken, Feld- und Ufergehölzen in den Zonenplan Landschaft und Naturgefahren

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch übergeordnetes Recht abschliessend geschützt und müssen in der Nutzungsplanung nicht weiter geregelt werden. Dennoch empfehlen wir die Aufnahme der Objekte in den Zonenplan Landschaft und Naturgefahren (als Hinweis), um auf das übergeordnete Recht hinzuweisen. Sollte die Gemeinde der Empfehlung folgen, ist jedoch sicherzustellen, dass *sämtliche* Hecken und Feld- und Ufergehölze im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren aufgeführt werden. Dies ist bislang nicht der Fall.

#### 5.3.2 Lebensräume geschützter Arten

Gemäss den Daten der ANF befinden sich entlang des Mülibaches bei der Kreuzung Dorf- / Bahnhofstrasse und zwischen Bahnhofstrasse und Alter Moosgasse, sowie entlang der Gürbe Vorkommen der immer seltener werdenden Zauneidechse.

Die Gemeinde kann durch Ausscheidung entsprechender Schutzgebiete und der Aufnahme von Schutzbestimmungen diese Lebensräume sichern.

### 5.4 Naturgefahren

Der Oberingenieurkreis II berechnet die Naturgefahren entlang der Gürbe aufgrund von ständigen Veränderungen wiederkehrend neu. Die synoptische Gefahrenkarte der Gemeinde Mühlethurnen hat sich seit der Aufnahme der Gefahrenkarte in die Ortsplanung im Januar 2008 in der Gürbetalfläche verändert. Aus diesem Grund sollten die im Zonenplan eingetragenen Gefahrengebiete aktualisiert werden.

### 5.5 Darstellung wichtiger Schulwege

Der OIK II empfiehlt die explizite Darstellung der wichtigen Schulwege der Gemeinde sowie die rechtliche Sicherung durch eine grundeigentümergebundene Festlegung, soweit die Wege nicht gewidmet sind.

## 6. Weiteres Vorgehen

Bitte berücksichtigen Sie beim weiteren Planerlassverfahren den folgenden Vorbehalt: Der Zeitplan für die vorliegende Planung wird durch die Revision des Raumplanungsgesetzes RPG vom 3. März 2013, welche am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, beeinflusst. Eine Genehmigung von Einzonungen ist erst nach der Überarbeitung des kantonalen Richtplans und einer erneuten Prüfung aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen wieder möglich. Der Kanton Bern arbeitet bereits an der Überarbeitung des kantonalen Richtplans.

Da die künftigen Regelungen für die Erweiterung der Bauzonen nach Art. 15 RPG noch nicht bekannt sind, werden alle Einzonungen von der Vorprüfung ausgenommen. Die Vorprüfung dieser Einzonungen wird nach Genehmigung des angepassten kantonalen Richtplans wieder aufgenommen.

Gemeinden, welche eine Ortsplanungsrevision durchführen und somit den Zonenplan auch in digitaler Form zur Genehmigung einreichen müssen (Art. 61 Abs. 6 BauG, Art. 120a BauV), können mit verhältnismässig geringem Aufwand wichtige Vorarbeiten für die ab 2016 beginnende Einführung des ÖREB-Katasters leisten: Es ist darauf zu achten, dass das Datenmodell DM.10-Npl-BE, das für die Lieferung der Daten an den Kanton vorgeschrieben ist, vollständig angewandt wird und alle grundeigentümergebundenen Daten erfasst werden. Zudem müssen die Anforderungen gemäss dem minimalen Geodatenmodell (MGDM) des Bundes im Bereich Nutzungsplanung erfüllt sein. Gestützt auf die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zum ÖREB-Kataster wird aber den Gemeinden empfohlen, das DM.12-Npl-BE anzuwenden, welches das DM.10-Npl-BE im Hinblick auf den ÖREB-Kataster erweitert. Das Datenmodell DM.12-Npl-BE sowie die zugehörigen Erfas-

sungsvorschriften können beim Amt für Geoinformation (AGI) via die folgenden Kontakte bezogen werden: Peter Schär, [peter.schaer@bve.be.ch](mailto:peter.schaer@bve.be.ch), Tel. 031 633 33 32; Cornelia Nussberger, [cornelia.nussberger@bve.be.ch](mailto:cornelia.nussberger@bve.be.ch), Tel. 031 633 33 22.

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach);
- die Auflageexemplare mit der Bezeichnung der Parzellen, die Gegenstand von Einsprachen sind;
- Digitale Daten gemäss Datenmodell DM.10-Npl-BE oder neuer, auf Datenträger oder via E-Mail (zwingender Bestandteil der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 120a BauV);
- die Einsprachen und die Protokolle der Einspracheverhandlung;
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen;
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raymond Beutler, Planer

- Überzählige Dossier retour
- Fachberichte (OIK II, ANF)
- Auszug Musterbaureglement (Gewässerraum)



Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- Panorama AG, Münzrain 10, 3005 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- ANF
- OIK II

